



Stadtparlament: Interpellationen

Interpellation Beat Weber: Gottlose oder Gottgläubige oder gewöhnlich Sterbliche – wer darf werben im St.Gallerbus?; schriftlich

Beat Weber sowie 27 mitunterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 8. Oktober 2008 die beiliegende Interpellation "Gottlose oder Gottgläubige oder gewöhnlich Sterbliche – wer darf werben im St.Gallerbus?" ein.

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

1 Grundsätzliches

Zwischen den VBSG und der APG Traffic Ostschweiz besteht ein Vertrag, welcher „die Platzierung von Werbung in und an Fahrzeugen der Verkehrsbetriebe St.Gallen“ regelt. In diesem Vertrag ist aufgeführt, welche Reklamen nicht zugelassen sind. Als „nicht zugelassen“ galten bis jetzt explizit:

- Reklamen, die gegen die guten Sitten verstossen,
- Reklamen mit politischem Inhalt,
- unwahre, irreführende oder unlautere Reklamen,
- Reklamen für Suchtmittel,
- Reklamen, welche Personen oder Institutionen in ihrer Ehre oder Würde verletzen.

Im Zweifelsfall über die Zulässigkeit einer Reklame legt APG Traffic den VBSG den Inhalt der Reklamen zur Bewilligung vor. Im vorliegenden Fall erhielten die VBSG St.Gallen von APG Traffic die telefonische Anfrage, ob der Aushang eines Plakates mit der grossen Schrift „www.konfessionslos.ch“ zulässig sei. Angesichts der zwischen APG Traffic und den VBSG



vereinbarten Ausschlussgründe entschied der Direktor Technische Betriebe am Telefon, der Aushang des Plakates sei abzulehnen.

Mehr als einen Monat später konnte den Medien entnommen werden, dass die auftraggebende Organisation sich an die Öffentlichkeit gewandt hatte. Offenbar hat auch eine andere Transportunternehmung das Plakat zunächst abgelehnt, es dann nach telefonischer Nachfrage aber doch bewilligt. Weder die VBSG noch der Direktor Technische Betriebe haben aber eine zusätzliche Anfrage bekommen, was mit der konstanten Praxis in der Stadt St.Gallen zusammenhängen dürfte.

Der Stadtrat kann das Bestreben des Interpellanten, „diesen an sich nicht allzu bedeutenden Bereich nicht der Willkür zu überlassen“, verstehen. Allerdings wurde dieser Entscheid nicht willkürlich, sondern im Respekt davor getroffen, dass das fragliche Plakat „Personen oder Institutionen in ihrer Ehre oder Würde verletzen“ könnte. Die auf den Medienbericht folgende Diskussion hat dann gezeigt, dass diese Befürchtung offenbar nicht unbegründet war.

2 Beantwortung der Fragen

- 1. Nach welchen klaren und allgemeinen Kriterien soll in Zukunft unparteiisch für oder gegen die Vergabe von VBSG Werbefläche entschieden werden?*

Die VBSG werden auch in Zukunft Werbeflächen nur zurückhaltend zur Verfügung stellen. Im neuen Vertrag mit der APG werden etwas weitergehende Einschränkungen gelten, welche das Risiko öffentlicher Diskussionen minimieren und eine bessere Grundlage für einen Entscheid in strittigen Fällen bieten. Die Liste nicht zugelassener Werbungen umfasst neu:

- Reklamen, die gegen die guten Sitten verstossen,
- Reklamen mit politischen Inhalt,
- unwahre irreführende oder unlautere Reklamen,
- Reklamen für Suchtmittel oder deren Produzenten und Händler,
- Reklamen, welche Gewalttaten fördern oder unterstützen,
- Reklamen, welche Personen oder Institutionen in ihrer Ehre oder Würde verletzen,
- Reklamen mit religiösen Meinungsäusserungen.



2. *Welches Verfahren soll einen chancengleichen Zugang für alle BewerberInnen gewährleisten?*

Das Verfahren, welches für fast alle Transportunternehmen gleich ist, hat sich grundsätzlich bewährt und gewährleistet einen chancengleichen Zugang. Strittige Fälle werden weiterhin im Einzelfall zu entscheiden sein.

Der Stadtpräsident:
Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Linke

Beilage:
Interpellation vom 28. Oktober 2008

